

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Fünften Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**
— Drucksache 7/5192 —

A. Problem

Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG).

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. Februar 1976 werden die Dienstbezüge linear um fünf vom Hundert, mindestens jedoch um 85 DM monatlich erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1976 Mehrkosten von rd. 815 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden. Durch den Ausschlußbeschluß erhöht sich die Kostenbelastung um zusammen rund 800 000 DM für 13 Monate.

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Dr. Wernitz

Der Gesetzentwurf wurde in der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1976 an den Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Juni beraten und ihn mit der sich unter B. (Antrag des Ausschusses) ergebenden Änderungen einstimmig gebilligt. Die mitberatende Stellungnahme des Haushaltsausschusses lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Sie wird nachgetragen.

Dem Vorschlag des Bundesrates zu Artikel I § 1 Nr. 6, die erst durch das Haushaltsstrukturgesetz hergestellte Einheitlichkeit des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in allen Tarifklassen zu erhalten, ist der Ausschuß nicht gefolgt; ihm hatte auch die Bundesregierung nicht zugestimmt. Seine Verwirklichung hätte entweder zur Folge gehabt, daß die ledigen Angehörigen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine monatliche Erhöhung ihrer Dienstbezüge um weniger als 85 DM erhalten hätten oder daß erhebliche zusätzliche Kosten (mindestens 14 Millionen DM) dadurch entstanden wären, daß auch die Angehörigen der Tarifklassen Ia bis Ic eine entsprechende Erhöhung des Ortszuschlages bekommen hätten. Der Ausschuß ist sich aber darin einig, daß bei künftigen Besoldungserhöhungen eine Möglichkeit gefunden

werden soll, um dem auch von ihm für richtig gehaltenen Vorschlag des Bundesrates zu entsprechen.

Der Ausschuß ist dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel I § 3 Absatz 3, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, gefolgt.

Artikel IV wurde mit Rücksicht auf den in den Entwurf eines Beamtenversorgungsgesetzes eingefügten inhaltlich gleichlautenden § 101 c (Drucksache 7/5165) gestrichen.

Um sicherzustellen, daß die Beamten und Soldaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stufe 1 des Ortszuschlages angehörten und sich zu diesem Zeitpunkt in Besoldungsgruppe A 9, 1. bis 4. Dienstaltersstufe, und in Besoldungsgruppe A 10, 1. Dienstaltersstufe, befunden haben, ebenfalls eine Erhöhung ihrer Dienstbezüge um mindestens 85 DM monatlich erhalten, hat der Ausschuß eine neue Vorschrift in Artikel VI eingefügt, die zu Mehrkosten von rund 800 000 DM in einem Zeitraum von 13 Monaten führen wird. Die Änderung der Vorschrift über das Inkrafttreten ist redaktioneller Art.

Soweit der Ausschuß die Vorschläge der Bundesregierung unverändert gebilligt hat, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs, Drucksache 7/5192, S. 16 ff., verwiesen.

Bonn, den 2. Juni 1976

Berger Dr. Wernitz

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/5192 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

a) Artikel I § 3 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

„(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie der ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2089) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.“,

b) Artikel IV gestrichen wird und

c) Artikel VI die nachstehende Fassung erhält:

„Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Sonderbeträge für ledige Beamte und Soldaten

(1) Beamte und Soldaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stufe 1 des Ortszuschlages angehörten und sich zu diesem Zeitpunkt in Besoldungsgruppe A 9, erste bis vierte Dienstaltersstufe, und in Besoldungsgruppe A 10, erste Dienstaltersstufe, befunden haben, erhalten einmalig folgenden Sonderbetrag:

a) in Besoldungsgruppe A 9

erste und zweite Dienstaltersstufe	58,50 DM,
dritte Dienstaltersstufe	34,32 DM,
vierte Dienstaltersstufe	5,46 DM,

b) in Besoldungsgruppe A 10

erste Dienstaltersstufe	20,28 DM.
-------------------------	-----------

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Absatz 1 zugrunde liegen, erhalten den Sonderbetrag in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Hundertsatz (Anteilssatz) aus den in Absatz 1 genannten Beträgen ergibt.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel II am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“;

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Juni 1976

Der Innenausschuß**Dr. Schäfer (Tübingen)**

Vorsitzender

Berger

Berichterstatler

Dr. Wernitz